

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. September 1955

Die Mehrbelastung der Landwirtschaft in der Sozialversicherung333/A.B.

zu 351/J

Anfragebeantwortung

In einer Anfrage der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend die Erhöhung der Sachbezugswertung in der Sozialversicherung, führt Bundesminister für soziale Verwaltung Maisel aus:

In der Sitzung des Nationalrates vom 13. Juli d.J. haben die genannten Abgeordneten eine Anfrage, betreffend die Auswirkung der 20 %igen Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge für die Landwirtschaft und über die Mehrbelastung der Landwirtschaft im Falle der Erhöhung des Beitragssatzes auf 14 %, eingebracht. Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf diese Anfrage mitgeteilt, dass er nicht in der Lage sei, die gewünschten detaillierten Aufstellungen zur Verfügung zu stellen, da die Angelegenheit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ressortiere und in seinem Ressort die für die Beantwortung der Anfrage erforderlichen statistischen Unterlagen nicht vorhanden seien. Er hat daher die Anfrage an mich weitergeleitet.

In Beantwortung der Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage (detaillierte Aufstellung über die Gesamtbelastung, welche der Landwirtschaft durch die 20 %ige Erhöhung der Bewertung ^{der} Sachbezüge erwächst):

Hiezu können aus folgenden Gründen noch keine genauen Angaben gemacht, werden: Die Versicherten bei den Landwirtschaftskrankenkassen werden wohl zum überwiegenden Teil nach Lohnklassen, zum Teil aber auch nach dem effektiven Arbeitslohn und bei einzelnen Kassen auch noch nach Mitgliederklassen bzw. nach Pauschallohnstufen eingestuft. Die Erhebungen bei den Kassen, ob und inwieweit sich die Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge innerhalb dieser Gruppen auswirkt, sind noch im Gange. Bei den kleintäuerlichen Betrieben, soweit diese in Pauschallohnstufen bzw. in Mitgliederklassen eingeteilt sind, wird sich z.B. die Erhöhung nicht auswirken. Bei jenen Versicherten hingegen, die nach den Lohnklassen der Lohnstufentabelle beurteilt werden, wird die Auswirkung wiederum sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob diese Erhöhung eine Änderung der Lohnstufe bewirkt oder nicht. Die Intervalle der einzelnen Lohnstufen betragen 120 S (Lohnstufe I umfasst die Arbeitsverdienste bis 540 S monatlich, Lohnstufe II die Arbeitsverdienste von 540 bis 660 S, Lohnstufe III solche von 660 bis 780 S usw.), während die Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge höchstens rund 50 S betragen kann. Demnach können

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. September 1955

höchstens jene Versicherten, deren Arbeitsverdienste in das letzte Drittel einer Lohnstufe fallen, von der Umreihung in die nächst höhere Lohnstufe betroffen werden.

Nach groben Schätzungen dürfte sich die Auswirkung der 20 %igen Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge voraussichtlich auf kaum mehr als auf ca. 4 Mill.S jährlich belaufen.

Zu Punkt 2 der Anfrage (Aufstellung über die Mehrbelastung der Landwirtschaft im Falle der Erhöhung des Beitragssatzes auf 14 %):

Unter Zugrundelegung einer voraussichtlichen Versichertenzahl von rund 172.000 Versicherten würde das Beitragsaufkommen im Jahre 1956 bei einem Beitragssatz von 12 v.H. und einem Mindestbeitrag von

monatlich 78 S (vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, BGBl.Nr.137) rund 212 Mill.S,

von 13 v.H. ohne Mindestbeitrag, jedoch mit der 20 %igen Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge (wie im ASVG, vorgesehen) rund 224 " "

und von 14 v.H., ohne Mindestbeitrag und ohne die 20 %ige Erhöhung der Bewertung der Sachbezüge rund 237 " "

betrugen.

Zu bemerken wäre noch, dass an Stelle der gegenwärtigen Aufteilung des Beitragssatzes von 13 v.H. in 5.5 v.H. Arbeitnehmeranteil und 7.5 v.H. Arbeitgeberanteil im ASVG. eine Aufteilung in 6 v.H. Arbeitnehmeranteil und 7 v.H. Arbeitgeberanteil vorgesehen ist.

.....